

Verwertung

SchKG FS 2015

Prof. Isaak Meier

Verwertungsbegehren und Zeitpunkt der Verwertung

- **Berechtigung:** Jeder Gläubiger mit def. Pfändung.
- **Zeitpunkt (SchKG 116):**

Minimalfrist

Maximalfrist



- **Vorzeitige Verwertung (SchKG 124):**
 - Antrag des Schuldners
 - schnelle Wertverminderung
 - grosser Aufbewahrungsaufwand

Verwertungsaufschub (SchKG 123)

- **Voraussetzungen:** Glaubhaftmachen der Möglichkeit von Ratenzahlungen; erste Rate bezahlt.
- **Dauer:** Aufschub maximal 12 Monate.
- **Verzug:** sofortige Verwertung.

Förderung der freiwilligen Zahlung durch den Schuldner Verwertung als ultima ratio

- System der Notwendigkeit der Antragstellung für Weiterführung des Verfahren (Pfändungs-, Verwertungsbegehren).
- Verwertungsaufschub (SchKG 123).

Verwertung von beweglichen Sachen, Forderungen sowie Rechte

Arten:

Allgemeine Form: Steigerung

Speziellen Formen:

- Freuhandverkauf (SchKG 130).
- Forderungsüberweisung (SchKG 131).
- Ausserordentliche Verwertungsformen (SchKG 132).

Steigerung

Rechtsgrundlagen: SchKG 125 ff.; **OR 229 f.**

Anfechtung: SchK-Beschwerde.

OR 229

D. Versteigerung

I. Abschluss des Kaufes

¹ Auf einer Zwangsversteigerung gelangt der Kaufvertrag dadurch zum Abschluss, dass der Versteigerungsbeamte den Gegenstand zuschlägt.

² Der Kaufvertrag auf einer freiwilligen Versteigerung, die öffentlich angekündigt worden ist und an der jedermann bieten kann, wird dadurch abgeschlossen, dass der Veräusserer den Zuschlag erklärt.

³ Solange kein anderer Wille des Veräusserers kundgegeben ist, gilt der Leitende als ermächtigt, an der Versteigerung auf das höchste Angebot den Zuschlag zu erklären.

OR 230

II. Anfechtung

¹ Wenn in rechtswidriger oder gegen die guten Sitten verstossender Weise auf den Erfolg der Versteigerung eingewirkt worden ist, so kann diese innert einer Frist von zehn Tagen von jedermann, der ein Interesse hat, angefochten werden.

² Im Falle der Zwangsversteigerung ist die Anfechtung bei der Aufsichtsbehörde, in den andern Fällen beim Richter anzubringen.

Steigerung

Ablauf:

- Schritt 1: Bekanntmachung
- Schritt 2: Durchführung
- Schritt 3: Zahlung

Steigerung: Anfechtung

- Beschwerde SchKG 132a; OR 230 II
- Frist: 10 Tage ab Kenntnis von Verwertung bzw. ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes.
- Anfechtungsgründe:
 - Formelle Mängel, nicht rechtzeitige Ankündigung.
 - Einwirkung auf die Steigerung gegen die guten Sitten...
 - Willensmängel in beschränktem Rahmen!!!!

Anfechtung wegen Willensmängel/Gewährleistung

- OR 234: Bei Zwangsversteigerung findet grundsätzlich keine Gewährleistung statt.
- Bei Gewährleistungsausschluss ist eine Anfechtung wegen Grundlagenirrtum ausgeschlossen (BGE 130 III 686 ...).
- Ausnahme vom Gewährleistungsausschluss (OR 234): Zusicherung und absichtliche Täuschung, wozu auch **Verletzung Aufklärungspflichten** zählen.
- **Liegt eine der Ausnahmen vor, ist auch eine Anfechtung wegen Täuschung im Rahmen der Beschwerde möglich.**

Freihandverkauf (I)

Der Verkauf aus freier Hand ist nur zulässig (SchKG 130):

- Wenn alle Beteiligten (Gläubiger, Schuldner, Pfandgläubiger) damit einverstanden sind,
- im Falle des Notverkauf (siehe oben),
- bei Vermögenswerten mit Markt oder Börsenpreis.

Der Verkauf erfolgt an Dritte, allenfalls auch an einen Gläubiger.

Freihandverkauf

- Rechtsnatur: Freihandverkaufsverfügung
- Anfechtung ebenfalls ausschliesslich mit Beschwerde:
- Anfechtungsgründe:
 - Fehlende Voraussetzung für Freihandverkauf;
 - Willensmängel.

Forderungsüberweisung/ ausserordentliche Verwertung

- Abtretung an Zahlungsstatt
(SchKG 131 Abs. 1)
- Abtretung der Forderung zur Eintreibung
(SchKG 131 Abs. 2).

Forderungsüberweisung zur Eintreibung (SchKG 131 II)

- Überweisung an einen oder mehrere Gläubiger;
- Geltendmachung als Prozessführungsbefugte;
- Die Gläubiger übernehmen das Kostenrisiko bei Unterliegen; bei Obsiegen können sie den Ertrag zur Deckung der eigenen Forderungen und Kosten verwenden.
- Ein Überschuss ist abzuliefern.

Analog 260 SchKG

Ausserordentliche Verwertung von anderen Rechten (SchKG 132)

- **Aufsichtsbehörde bestimmt Verfahren!**

Tagesanzeiger, 5.2.2014

Zürcher Betreibungsbeamte wollen Versteigerungen von gepfändeten Waren künftig auf einer Internetplattform durchführen.

....

Versteigerungen von gepfändeten Haushaltsgegenständen und Wertsachen bringen heute nicht mehr viel ein. Unterhaltungselektronik und Haushaltsgegenstände sind viel weniger wert als früher, Autos sind häufig geleast und teuren Schmuck suchen die Beamten oft vergeblich.

Initiative aus dem Kreis 5

Doch auch die Zahl der Schnäppchenjäger in den Gantlokalen nahm in den vergangenen Jahren ab. Die Leute versuchen ihr Glück heute lieber auf Auktionsplattformen wie eBay, Ricardo oder OLX (ehemals Ricardolino). Das Betreibungsamt im Zürcher Kreis 5 will deshalb ihre Verkaufstaktik modernisieren und selber eine solche Plattform ins Leben rufen. ...

Noch fehlt die Genehmigung

Noch fehle jedoch die Genehmigung des Zürcher Obergerichtes und des Bundesamtes für Justiz. ...

Die Waren selber auf eBay, Ricardo oder OLX zu laden, kommt für Zeller aber nicht in Frage. Grund sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Unternehmen, Man müsse deshalb eine eigene Lösung finden. (sda). Erstellt: 05.02.2014, 11:31 Uhr

Gefahr der Vermögensverschleuderung

Ungelöstes Problem im schweizerischen Recht:



SchKG 92 II: Keine Pfändung, falls Überschuss über Verwertungskosten gering ist.



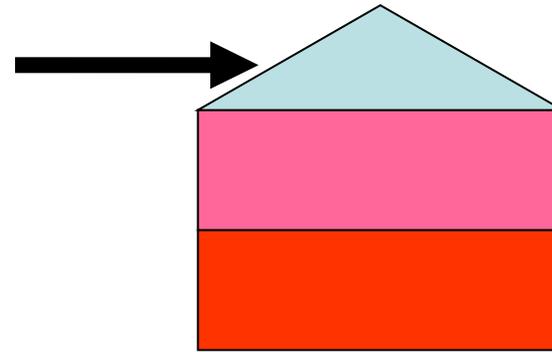
De lege ferenda: Mindestangebot bei Verwertung

Grundstücksverwertung

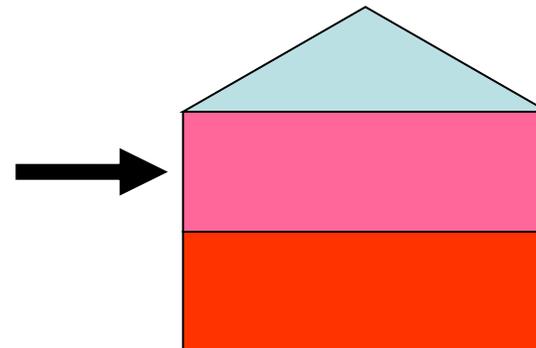
- **Anspruchsvolle Aufgabe:** Lastenbereinigungsverfahren

- **Rechtsgrundlagen:** SchKG aber vor allem VZG = V über die Zwangsverwertung von Grundstücken.

- **Betreibung auf Pfändung**



- **Betreibung auf Pfandverwertung.**

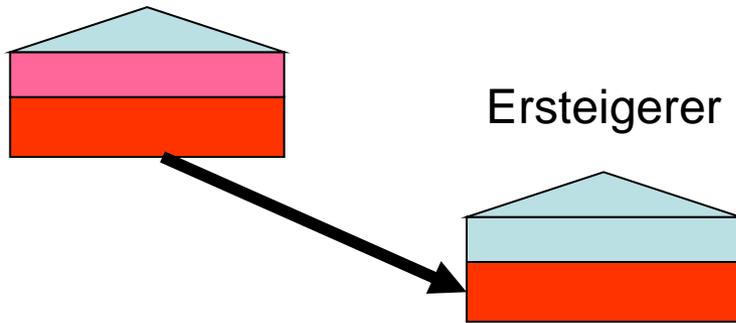


Ablauf der Grundstücksverwertung

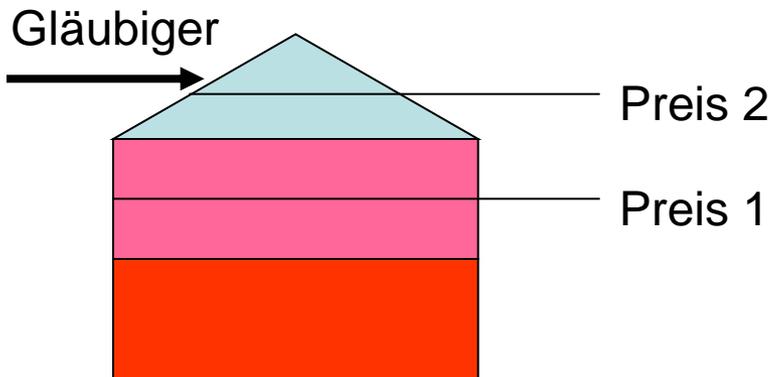
- Steigerungspublikation
- Lastenverzeichnis/Lastenbereinigung
 - Ohne Lastenbereinigung keine Verwertung
 - Lastenbereinigung im Widerspruchsverfahren
 - Geht Grundbuch vor!!

Grundsätze der Grundstücksversteigerung

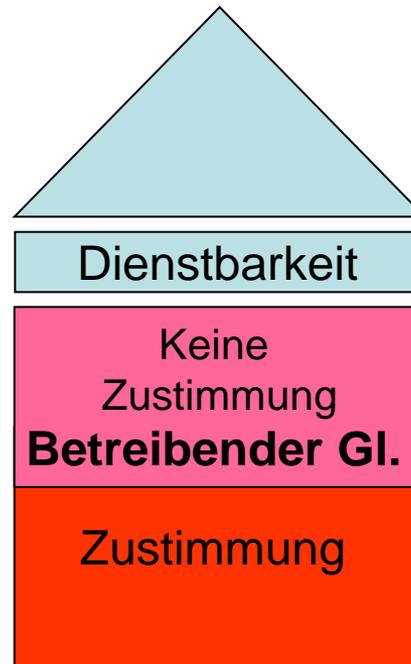
Überbindungsprinzip



Deckungsprinzip



Doppelausruf



Erster Ausruf: mit
DB =

Zweiter Ausruf:
ohne DB =

Verlustschein und seine Wirkungen

Interesse von Pfändungsgläubigern:

- Fortsetzung der Betreibung ohne ZB (SchKG 149 III),
- Schuldanerkennung gemäss SchKG 82,
- Arrestgrund/ Berechtigung zur Anfechtungsklage,
- Modifikation der Verjährung (SchKG 149a).

Interesse von Schuldner

- Forderungen werden unverzinslich (SchKG 149 IV).

Familie des Schuldners:

- ZGB 480: Recht zur Enterbung eines Zahlungsunfähigen zugunsten seiner Nachkommen.
- ZGB 185: Gütertrennung.

Vertragspartner und Öffentlichkeit:

- Dahinfallen des Schenkungsversprechens
- Zurückbehalterecht OR 83 I.
- Keine Eintragung im Anwaltsregister: BGFA 7 !!!

**Betreibungsamt Schaffhausen**

Betreibungsamt Schaffhausen
 Münsterplatz 31
 8200 Schaffhausen

Telefon
 Fax
 IBAN

052 632 54 80
 052 632 54 80
 CH600000000000000001176

Pfändungsurkunde Verlustschein

Verlustschein-Nr. 21093999
 Betreibungs-Nr. 21011894
 Datum der Ausstellung 25.10.2010 / tank

Art. 115 SchKG

Gläubiger

Herr Gerhard Geidmüller
 Zühlstrasse 10
 CH-8000 Zürich

NR 2106399

Incaso-Money GmbH
 Industriequartier 6
 CH-8700 Kloten ZH

Gläubiger Vertreter

Incaso Money GmbH
 Industriequartier 6
 CH-8700 Kloten ZH

Referenz-Nr.: 18200

Schuldner-Personalien

Herr Hans Schudiner Geb.-Datum: 18.05.1970
 Winkelstrasse 5 Heimort
 CH-8200 Schaffhausen Stafa

Ergebnis des Pfändungsvollzuges: Beim Schuldner konnte kein pfändbares Vermögen festgestellt und auch kein künftiger Lohn gepfändet werden.

Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forderung: ¹

Rückzahlung des Darlehens, Darlehensvertrag vom 25.10.2008.

Forderung Kapital	CHF	10'000.00	Vorzug:	25.10.2010
Zinsen	CHF	406.85		
bleibende Kosten ²	CHF	70.00	Betreibungsamt Schaffhausen	
Pfändungskosten ³	CHF	87.00	CH-8200 Schaffhausen	
TOTALBETRAG	CHF	10'563.85		

Für den Betrag von (in Worten) Franken
 eins - null - fünf - sechs - drei - 85/100

¹ Dieser Betrag dient dem Gläubiger diese Urkunde als Verlustschein im Sinne von Art. 115 Abs. 1 und Art. 149 des Bundesgesetzes über die Ausführung und Konkurs.

Auf Grund dieses erstmals ausgestellten Verlustscheines kann der Gläubiger während sechs Monaten nach dessen Ausstellung ohne neuen Zahlungsbefehl die Deregulierung fortsetzen; der Verlustschein ist dazu geeignet.

Zur Beachtung

Auf Grund dieses Verlustscheines kann der Gläubiger auf pfändbares Vermögen des Schuldners Arrest legen und gegebenenfalls ein Anfechtungsbegehren einleiten; er berechtigt ihn ferner im Fall eines Rechtsvorschlages in einer neuen Bereinigung die provisorische Rechtsöffnung zu verweigern. Der Schuldner hat für die durch den Verlustschein verkündete Forderung keine Zinsen zu zahlen. Mitschuldner, Bürgen und sonstige Rückgriffsberechtigten, welche an Stelle des Schuldners Zinsen bezahlen müssen, können ihn nicht zum Ersatz derselben einleiten.

Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs

Art. 149a: ¹ Die durch den Verlustschein verkündete Forderung verjährt 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheines, gegenüber den Erben des Schuldners jedoch verjährt sie spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbganges.

² Der Schuldner kann die Forderung jederzeit durch Zahlung an das Betreibungsamt, welches den Verlustschein ausgestellt hat, tilgen. Das Amt leitet den Betrag an den Gläubiger weiter oder hinterlegt ihn, gegebenenfalls bei der Depositsstelle.

¹ Hier sind die Angaben vorzumerken, wie sie im Betreibungsbegehren an gleicher Stelle enthalten sind. Gründe sich aber die Bereinigung auf einen Verlustschein, so sind hier auch dessen Nummer, Ausstellungsart und -datum und der Betrag der Verlustforderung anzugeben.

² Mit Einschluss aller Rechtsöffnungskosten.

³ Wird per NNBES erhoben bzw. bei der Vergütung direkt in Abzug gebracht.

Muster